



Verwaltungsgericht Göttingen

Im Namen des Volkes

Urteil

4 A 18/22

In der Verwaltungsrechtsache

[REDACTED],
[REDACTED]

Staatsangehörigkeit: afghanisch,

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Deery & Jördens - Kanzlei für Migrationsrecht -,

Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen - 700/17 BW10 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und

Flüchtlinge - Außenstelle Friedland -,

Heimkehrerstraße 16, 37133 Friedland - 6399651-3-423 -

– Beklagte –

wegen Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 14. Februar 2022 durch die Richterin [REDACTED] als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin die
Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und
Flüchtlinge vom [REDACTED] 2017 wird in den Ziffern 1. und 3.
aufgehoben, soweit er die Klägerin betrifft.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des gegen sie festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die am [REDACTED] geborene Klägerin ist afghanische Staatsangehörige, sunnitischen Glaubens und gehört dem Volk der Tadschiken an. Sie reiste am [REDACTED] [REDACTED] 2015 zusammen mit ihren Eltern und ihren Geschwistern in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte dort am [REDACTED] 2016 einen Asylantrag.

Bei ihren persönlichen Anhörungen vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am [REDACTED] 2016 trugen die Eltern der Klägerin im Wesentlichen übereinstimmend vor: Sie hätten in Afghanistan in [REDACTED] gelebt. Der Vater der Klägerin habe als Elektriker für eine amerikanische Firma und die Mutter der Klägerin als Friseurin gearbeitet. Im Jahr 2013 sei der Vater der Klägerin aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit von den Taliban entführt und für ca. 2 Monate als Geisel festgehalten worden. Dann habe die amerikanische Firma ein Lösegeld gezahlt. Danach sei er aufgrund seiner Tätigkeit nicht mehr bedroht worden. Jedoch habe ein älterer Mann, der in dem Wohnviertel der Eltern der Klägerin gelebt habe und dort eine Art Dorfvorsteher gewesen sei, in den Jahren 2014 und 2015 die Mutter der Klägerin aufgefordert, ihre Arbeit aufzugeben oder anderenfalls aus dem Wohnviertel wegzuziehen. Aufgrund der beruflichen Tätigkeit der Mutter der Klägerin sei es zudem zu Drohungen durch andere Familien aus dem Wohnviertel gekommen. So sei den Eltern der Klägerin angedroht worden, dass ihren Kindern etwas angetan werde. Insgesamt hätten viele Bewohner des Wohnviertels mit den Taliban sympathisiert. Aufgrund dieser Bedrohung habe die Familie der Klägerin Afghanistan verlassen.

Bei ihrer Anhörung durch das Bundesamt machten die Eltern der Klägerin ihre Asylgründe auch für die Klägerin geltend.

Mit Bescheid vom [REDACTED] 2017 stellte die Beklagte fest, dass bei der Klägerin und ihrer Familie Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich des Staates Afghanistan vorliegen (Ziffer 4). Im Übrigen erkannte es die Flüchtlingseigenschaft

nicht zu (Ziffer 1), lehnte die Anträge auf Asylanerkennung ab (Ziffer 2) und erkannte den subsidiären Schutzstatus nicht zu (Ziffer 3).

Hiergegen hat die Klägerin am [REDACTED] 2017 Klage erhoben, zu deren Begründung sie ihren Vortrag im Verwaltungsverfahren ergänzt und vertieft.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom [REDACTED] 2017 zu verpflichten, ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise, ihr subsidiären Schutz zuzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten und der Ausländerbehörde sowie auf die Erkenntnismittel gemäß der übersandten Erkenntnismittelliste Afghanistan Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat Erfolg. Der Bescheid des Bundesamtes vom [REDACTED] 2017 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Diese hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Seiner Entscheidung hat das Gericht bei der vorliegenden Streitigkeit nach dem Asylgesetz die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung zugrunde gelegt (vgl. § 77 Abs. 1 AsylG).

1.

Die Klägerin hat Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Rechtsgrundlage für die begehrte Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist § 3 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 AsylG. Danach wird einem Ausländer, der Flüchtling nach Absatz 1 ist,

die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Ausschlussvoraussetzungen des § 60 Abs. 8 S. 1 AufenthG.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Verfolgungsgründe) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 1 und 2 AsylG gelten Handlungen als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1), oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). In § 3a Abs. 2 AsylG werden einzelne Beispiele für Verfolgungshandlungen genannt. Gemäß § 3c AsylG sind Akteure, von denen Verfolgung ausgehen kann, u. a. der Staat oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen.

Zwischen den in § 3 Abs. 1 AsylG genannten und in § 3b Abs. 1 AsylG jeweils näher erläuterten Verfolgungsgründen sowie den in § 3a Abs. 1 und 2 AsylG beschriebenen Verfolgungshandlungen muss eine Verknüpfung bestehen (§ 3a Abs. 3 AsylG). Dabei ist unerheblich, ob der Ausländer tatsächlich z. B. die religiösen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger nur zugeschrieben werden (§ 3b Abs. 2 AsylG). Für den Bereich des Asylrechts hat das Bundesverfassungsgericht diese Verknüpfung von Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund dahingehend konkretisiert, dass es für eine politische Verfolgung ausreicht, wenn der Ausländer der Gegenseite oder dem persönlichen Umfeld einer anderen Person zugerechnet wird, die ihrerseits Objekt politischer Verfolgung ist. Unerheblich ist dabei, ob der Betreffende aufgrund der ihm zugeschriebenen Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung (überhaupt) tätig geworden ist (BVerfG, Beschluss vom 22. November 1996 – 2 BvR 1753/96 –, Rn. 5, juris; Nds. OVG, Urteil vom 27. Juni 2017 – 2 LB 91/17 –, Rn. 31, juris). Die Maßnahme muss darauf gerichtet sein, den von ihr Betroffenen gerade in Anknüpfung an einen oder mehrere Verfolgungsgründe zu treffen. Ob eine in dieser Weise spezifische

Zielrichtung vorliegt, die Verfolgung mithin "wegen" eines Verfolgungsgrundes im Sinne des § 3b AsylG erfolgt, ist anhand des inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme zu beurteilen, nicht hingegen nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten. Diese Zielgerichtetheit muss nicht nur hinsichtlich der durch die Verfolgungshandlung bewirkten Rechtsgutverletzung, sondern auch in Bezug auf die Verfolgungsgründe im Sinne des § 3b AsylG, an die die Handlung anknüpft, anzunehmen sein (BVerwG, Urteil vom 19. Januar 2009 – 10 C 52.07 –, Rn. 22, juris; Urteil vom 21. April 2009 – 10 C 11.08 –, Rn. 13, juris). Für die Verknüpfung reicht ein Zusammenhang im Sinne einer Mitverursachung aus. Gerade mit Blick auf komplexe und multikausale Sachverhalte ist nicht zu verlangen, dass ein bestimmter Verfolgungsgrund die zentrale Motivation oder die alleinige Ursache einer Verfolgungsmaßnahme ist. Indes genügt eine lediglich entfernte, hypothetische Verknüpfung mit einem Verfolgungsgrund den Anforderungen des § 3a Abs. 3 AsylG nicht (BVerwG, Urteil vom 19. April 2018 – 1 C 29.17 –, Rn. 13, juris).

Die Furcht vor Verfolgung ist im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG begründet, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, das heißt mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit („real risk“) drohen (stRspr, vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23.12 –, Rn. 19, 32, juris; Beschluss vom 15. August 2017 – 1 B 120.17 –, Rn. 8, juris). Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab bedingt, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Diese Würdigung ist auf der Grundlage einer „qualifizierenden“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung vorzunehmen. Hierbei sind gemäß Art. 4 Abs. 3 RL 2011/95/EU neben sämtlichen mit dem Herkunftsland verbundenen relevanten Tatsachen unter anderem das maßgebliche Vorbringen des Antragstellers und dessen individuelle Lage zu berücksichtigen. Entscheidend ist, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23.12 –, Rn. 32 m.w.N., juris). Damit kommt dem qualitativen Kriterium der Zumutbarkeit maßgebliche Bedeutung zu. Das entspricht dem Begriffsverständnis des Europäischen Gerichtshofs zur Auslegung von Art. 1 lit. A Nr. 2 GFK und Art. 2 lit. d der Richtlinie 2011/95/EU (Nds. OVG, Beschluss vom 17. August 2018 – 2 LA 1584/17 –, Rn. 12 ff., juris).

Eine Verfolgung ist danach beachtlich wahrscheinlich, wenn einem besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Ausländers nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint. Dies kann auch dann der Fall sein, wenn nur ein mathematischer Wahrscheinlichkeitsgrad von weniger als 50 % für eine politische Verfolgung gegeben ist. In einem solchen Fall reicht zwar die bloße theoretische Möglichkeit einer Verfolgung nicht aus. Ein vernünftig denkender Mensch wird sie außer Betracht lassen. Ergeben jedoch die Gesamtumstände des Falles die „reale Möglichkeit“ (real risk) einer Verfolgung, wird auch ein verständiger Mensch das Risiko einer Rückkehr in den Heimatstaat nicht auf sich nehmen. Ein verständiger Betrachter wird bei der Abwägung aller Umstände daneben auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in einem gewissen Umfang in seine Betrachtung einbeziehen. Wenn nämlich bei quantitativer Betrachtungsweise nur eine geringe mathematische Wahrscheinlichkeit für eine Verfolgung besteht, macht es auch aus der Sicht eines besonnen und vernünftig denkenden Menschen bei der Überlegung, ob er in seinen Heimatstaat zurückkehren kann, einen erheblichen Unterschied, ob er z.B. lediglich eine Gefängnisstrafe von einem Monat oder aber die Todesstrafe riskiert (BVerwG, Beschluss vom 7. Februar 2008 – 10 C 33.07 –, Rn. 37, juris).

Beim Flüchtlingsschutz gilt für die Verfolgungsprognose ein einheitlicher Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Das gilt unabhängig von der Frage, ob der Ausländer vorverfolgt ausgereist ist oder nicht. Die Privilegierung des Vorverfolgten erfolgt durch die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der RL 2011/95/EU, nicht (mehr) durch einen herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Nach dieser Vorschrift besteht eine tatsächliche Vermutung, dass sich eine frühere Verfolgung bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen wird. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung entkräften (BVerwG, Urteil vom 1. Juni 2011 – 10 C 25.10 –, Rn. 21 f., juris; Nds. OVG, Urteil vom 27. Juni 2017, a.a.O., Rn. 34, juris).

Bei der gebotenen Prognose, ob die Furcht des Ausländers vor Verfolgung im Rechtssinne begründet ist, ihm also mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, ist es Aufgabe des Gerichts, die Prognosefakten zu ermitteln, diese im Rahmen einer Gesamtschau zu bewerten und sich auf dieser Grundlage gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO eine Überzeugung zu bilden.

Für die Überzeugungsbildung bedarf es in besonderem Maße einer umfassenden Auswertung aller Erkenntnisquellen. Gewisse Prognoseunsicherheiten sind dabei als unvermeidlich hinzunehmen und stehen der Überzeugungsbildung nicht grundsätzlich

entgegen, wenn eine weitere Sachaufklärung keinen Erfolg verspricht. Auf die Feststellung objektivierbarer Prognosefakten kann trotz alledem aber nicht verzichtet werden. Die Annahme einer beachtlichen Verfolgungswahrscheinlichkeit kann nicht auf bloße Hypothesen und ungesicherte Annahmen gestützt werden (Nds. OVG, Beschluss vom 05. Dezember 2018 – 2 LB 570/18 –, juris, Rn. 24)

Die Zuerkennung von Flüchtlingsschutz kommt nicht schon dann in Betracht, wenn eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit nicht zur Überzeugung des Gerichts feststeht, sondern in der Gesamtsicht der vorliegenden Erkenntnisse lediglich ausreichende Anhaltspunkte für eine Prognose sowohl in die eine wie die andere Richtung vorliegen, also eine Situation besteht, die einem non-liquet vergleichbar ist (so aber OVG MV, Urteil vom 21. März 2018 – 2 L 238/13 –, Rn. 41, juris). Die beachtliche Wahrscheinlichkeit der Verfolgung ist tatbestandliche Voraussetzung für eine Entscheidung zugunsten des Ausländers. Kann nicht festgestellt werden, dass einem Ausländer Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, scheidet eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus (BVerwG, Beschluss vom 15. August 2017 – 1 B 120.17 –, Rn. 8, juris; Nds. OVG, Beschluss vom 5. Dezember 2018 – a.a.O. –, Rn. 25, juris; OVG NRW, Urteil vom 1. August 2018 – 14 A 619/17.A –, Rn. 52 ff., juris; OVG SH, Urteil vom 10. Oktober 2018 – 2 LB 67/18 –, Rn. 25, juris; OVG Berl.-Bbg., Urteil vom 12. Februar 2019 – 3 B 27/17 –, Rn. 33, juris).

Ausgehend von diesen Grundsätzen steht der Klägerin ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu. Die Klägerin wäre zur Überzeugung des Gerichts aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe afghanischer Frauen, deren Identität westlich geprägt ist, im Fall der Rückkehr nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung im Sinne des § 3a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 AsylG ausgesetzt.

Nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 1 AsylG gilt eine Gruppe insbesondere dann als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn a) die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und b) die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgrenzbare Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird. Gemäß § 3b Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 4 AsylG kann eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht anknüpft.

Eine bestimmte soziale Gruppe im Sinne des § 3b Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 1 AsylG bilden danach auch solche afghanischen Frauen, die infolge eines längeren Aufenthalts in Europa in einem solchen Maße in ihrer Identität westlich geprägt worden sind, dass sie entweder nicht mehr dazu in der Lage wären, bei einer Rückkehr nach Afghanistan ihren Lebensstil den dort erwarteten Verhaltensweisen und Traditionen anzupassen, oder denen dies infolge des erlangten Grads ihrer westlichen Identitätsprägung nicht mehr zugemutet werden kann. Derart in ihrer Identität westlich geprägte afghanische Frauen teilen im erstgenannten Fall einen unveränderbaren gemeinsamen Hintergrund, im zweitgenannten Fall bedeutsame Merkmale im Sinne des § 3b Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 1 AsylG. Sie werden wegen ihrer deutlich abgrenzbaren Identität von der afghanischen Gesellschaft als andersartig betrachtet. Afghanische Frauen, die dieser sozialen Gruppe angehören, können sich je nach den Umständen des Einzelfalls aus begründeter Furcht vor Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG außerhalb Afghanistans aufhalten (ausführlich zur sozialen Gruppe „verwestlichter“ Frauen siehe Nds. OVG, Urteil vom 21. September 2015 - 9 LB 20/14 -, juris, Rn 26 ff.; VG München, Urteil vom 1. Juli 2020 - M 4 K 16.35270 -, juris, Rn. 24; VG Cottbus, Urteil vom 7. Juli 2020 - 3 K 1464/17.A -, juris).

Das Gericht geht angesichts der derzeitigen Erkenntnislage davon aus, dass afghanische Frauen, deren Identität in der beschriebenen Weise westlich geprägt ist, in Afghanistan je nach den Umständen des Einzelfalls auch ohne eine Vorverfolgung oder Vor-schädigung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungshandlungen durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure zumindest in der Form von Menschenrechtsverletzungen oder Diskriminierungen, die in ihrer Kumulierung einer schwerwiegenden Verletzung der grundlegenden Menschenrechte gleichkommen (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG), ausgesetzt sein können.

Bereits zur Zeit der ersten Taliban-Herrschaft waren afghanische Frauen und Mädchen von Bildung, Arbeit und Politik ausgeschlossen, auch durften sie ohne männliche Begleitung nicht außer Haus gehen. Seitdem hatte Afghanistan, jedenfalls bis zur jüngst erfolgten neuerlichen Machtübernahme durch die Taliban, beträchtliche Fortschritte gemacht. In den Straßen der Hauptstadt Kabul, wo Frauen sich ungehindert und ohne männliche Begleiter bewegen konnten, war Fortschritt sichtbar. Eine Kluft zwischen urbanen und ruralen Regionen Afghanistans existierte: Afghanische Frauen - speziell in den städtischen Regionen - haben sich in den letzten zwanzig Jahren verändert durch verbesserte Bildungschancen im Inland und Stipendien im Ausland, auch gehen bzw. gingen sie vermehrt arbeiten.

Häusliche Gewalt war und ist in Afghanistan immer noch weit verbreitet. Dazu zählen Zwangsehen, Ehen zur Streitbeilegung, sexueller Missbrauch und weitere Formen von Gewalt wie Ehrenmorde. Afghanische Frauen werden oft ihrer Erbschaft, der Möglichkeit zur Bildung und der ihnen nach afghanischem Recht garantierten Rechte beraubt. Afghanische Frauen und Mädchen aus ländlichen Regionen kennen ihre Rechte oftmals nicht. Fehlende Bildung und Krieg haben dazu geführt, dass in manchen Familien selbst elementare Rechte von Frauen nicht akzeptiert werden. Auch sind nach wie vor konservative Interpretationen des islamischen Rechts richtungsweisend innerhalb der afghanischen Gesellschaft.

Viele afghanische Männer teilen die Ansicht, Frauen sollen das Haus nicht verlassen, geschweige denn politisch aktiv sein. Vor allem in den bereits vor den aktuellen politischen Verschiebungen von den Taliban kontrollierten Gebieten, wie z.B. Kunduz und Kunar, haben sich, anders als in der Hauptstadt Kabul, westliche Ansichten nicht verbreitet. In der afghanischen Gesellschaft durchdringen islamische Werte alle Lebensbereiche. Religion wird politisiert und interpretiert, um Positionen zu stützen, die oftmals nicht mit den Absichten des Islams übereinstimmen. Extreme Interpretationen sowie patriarchale Normen und Bräuche innerhalb der afghanischen Kultur werden verwendet, um Frauen zu unterdrücken. Diese tief verwurzelten Einstellungen sind schwierig zu ändern (vgl. zum Vorstehenden insgesamt: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Wien, vom 25. Juni 2020: Gesellschaftliche Einstellung zu Frauen in Afghanistan, Seite 4 f.).

Es wird geschätzt, dass mehr als 87 % aller afghanischen Frauen bereits körperliche, sexuelle, psychologische Gewalt oder eine Zwangsheirat erfahren mussten. Mehr als 60 % der afghanischen Frauen sind mehreren Formen der Gewalt ausgesetzt. Die gegenüber Frauen verübte Gewalt ist zum Teil äußerst brutal. Sie umfasst beispielsweise Tötungen in Form von Verbrennungen sowie das Abschneiden von Körperteilen. Als weiteres Hauptproblem bezeichnet die Afghanistan Independent Human Rights Commission den Umstand, dass Frauen in der Islamischen Republik Afghanistan in besonderem Maße Belästigungen auf der Straße ausgesetzt sind. Auch ist es für viele afghanische Frauen immer noch sehr schwierig, außerhalb des Bildungs- und Gesundheitssektors Berufe zu ergreifen. Einflussreiche Positionen werden abhängig von Beziehungen und Vermögen vergeben. Oft scheitern Frauen schon an den schwierigen Transportmöglichkeiten und eingeschränkter Bewegungsfreiheit ohne männliche Begleitung. Gewaltakten, Belästigungen und sonstigen Diskriminierungen können in der Islamischen Republik Afghanistan insbesondere solche Frauen ausgesetzt sein, die in der Wahrnehmung anderer gesellschaftliche Normen verletzen. Denn im gesellschaftlichen Bereich bestimmen

nach wie vor eine orthodoxe Auslegung der Scharia und archaisch-patriarchalische Ehrenkodizes die Situation von Frauen. Der Verhaltenskodex der afghanischen Gesellschaft verlangt von ihnen grundsätzlich den Verzicht auf Eigenständigkeit. Falls sie sich den gesellschaftlichen Normen verweigern, besteht die Gefahr der sozialen Ächtung. Afghanische Frauen, die in der Wahrnehmung anderer gesellschaftliche Normen verletzen, werden gesellschaftlich stigmatisiert, allgemein diskriminiert und ihre Sicherheit ist gefährdet (vgl. hierzu unter Anführung entsprechender Erkenntnismittel: Nds. OVG, Urteil vom 21. September 2015 - 9 LB 20/14 -, juris, Rn. 33 ff.).

Nach der Rechtsprechung des Nds. Oberverwaltungsgerichts sind unter Frauen, die nach der öffentlichen Wahrnehmung gegen die sozialen Sitten verstoßen und damit einer geschlechtsspezifischen, von den individuellen Umständen abhängigen Verfolgung unterliegen können, solche Frauen zu verstehen, deren Verhalten als nicht mit den von der Gesellschaft, der Tradition und dem Gesetz auferlegten Geschlechterrollen vereinbar angesehen wird. Hierzu können nicht nur Frauen zählen, die - wie z.B. Parlamentarierinnen, Beamtinnen, Journalistinnen, Anwältinnen, Frauen- und Menschenrechtsaktivistinnen oder Lehrerinnen - Aktivitäten im öffentlichen Leben entfalten, damit dem traditionellen Rollenbild widersprechen und von konservativen Elementen in der Gesellschaft systematisch eingeschüchtert, bedroht, attackiert und gezielt getötet werden. Vielmehr verstoßen nach der öffentlichen Wahrnehmung in der afghanischen Gesellschaft auch solche Frauen gegen die sozialen Sitten, deren Identität derart westlich geprägt ist, dass ihr Verhalten deutlich vom Rollenbild der Frau in der afghanischen Gesellschaft abweicht. Nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte werden afghanische Frauen, die einen weniger konservativen Lebensstil angenommen haben - z.B. solche, die aus dem Exil im Iran oder in Europa zurückgekehrt sind - in der Islamischen Republik Afghanistan nach wie vor als soziale und religiöse Normen überschreitend wahrgenommen und können deshalb Opfer von Gewalt oder anderer Formen der Bestrafung werden, die von der Isolation und Stigmatisierung bis hin zu Ehrenmorden auf Grund der über die Familie, die Gemeinschaft oder den Stamm gebrachte „Schande“ reichen können (mit weiteren Erkenntnismitteln hierzu: Nds. OVG, Urteil vom 21. September 2015 - 9 LB 20/14 -, juris, Rn. 38).

Auch nach Einschätzung der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) sind Frauen, die als „verwestlicht“ angesehen werden, gefährdet, von regierungsfeindlichen Gruppen ins Visier genommen zu werden. Für afghanische Frauen und Mädchen, die sich an die Freiheiten in westlichen Ländern gewöhnt haben, könne es schwierig sein, sich wieder an die gesellschaftlichen Einschränkungen in Afghanistan anzupassen. In Afghanistan

müssten sich die Frauen wieder an die strengen Normen gewöhnen, die für Kleidung, Aussehen und Verhalten gelten. Die Nichteinhaltung dieser Normen könne riskant sein. Zudem seien sie gefährdet, aufgrund des angenommenen Reichtums entführt und erpresst zu werden (SFH, Afghanistan, Rückkehrgefährdung aufgrund von „Verwestlichung“, 26. März 2021, S. 16).

Seit der Machtergreifung der Taliban dürfte sich ausweislich der aktuellen Berichterstattung die Situation für Frauen in Afghanistan noch weiter dramatisch verschlechtert haben. Gerade Frauen, welche zuvor herausgehobene Positionen bekleidet haben, für Frauenrechte eingetreten sind oder sich öffentlich nicht an die islamischen Bräuche halten, sind hochgradig gefährdet, von den radikalislamischen Taliban verfolgt zu werden. Zugestanden werden Frauen nach Aussage der Taliban-Sprecher (Anm.: nur) die Rechte der Scharia (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Wien, Aktuelle Entwicklungen und Informationen in Afghanistan, Stand 20. August 2021, S. 1).

Allerdings ist die Annahme eines westlichen Lebensstils nach § 3b Abs. 1 Nr. 4a Halbsatz 1 AsylG nur beachtlich, wenn er die betreffende Frau in ihrer Identität maßgeblich prägt, d.h. auf einer ernsthaften und nachhaltigen inneren Überzeugung beruht, und eine Aufgabe dieser Lebenseinstellung nicht (mehr) möglich oder zumutbar ist. Ob eine in ihrer Identität westlich geprägte afghanische Frau im Falle ihrer Rückkehr nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG ausgesetzt ist, bedarf einer umfassenden Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls. Dabei ist die individuelle Situation der Frau nach ihrem regionalen und sozialen, insbesondere dem familiären Hintergrund zu beurteilen. Insbesondere ist zu berücksichtigen, ob und inwieweit die betroffene afghanische Frau voraussichtlich durch einen Familien- oder Stammesverbund vor Verfolgungsmaßnahmen geschützt werden kann. Eine Verfolgungsgefahr besteht vor allem für alleinstehende Frauen und Frauen ohne männlichen Schutz (vgl. Nds. OVG, Beschluss vom 21. September 2015 - 9 LB 20/14 -, juris, Rn. 38 f.).

Ausgehend von diesen Maßstäben ist das Gericht davon überzeugt, dass die Klägerin bei einer Rückkehr nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe afghanischer Frauen, die nach der öffentlichen Wahrnehmung gegen die sozialen Sitten verstoßen und deren Identität westlich geprägt ist, ausgesetzt wäre.

Zur Überzeugung des Gerichts steht fest, dass die Klägerin eine solche nachhaltige Prägung erfahren hat. Die derzeit [REDACTED]-jährige Klägerin lebt bereits seit dem Jahr 2015 in der Bundesrepublik Deutschland. Nach ihrem äußeren Erscheinungsbild in der mündlichen Verhandlung unterschied sie sich nicht von „westlichen“ Frauen. Sie trug weder ein Kopftuch noch verhüllende Kleidung, sondern war insgesamt modisch-sportlich und durchaus körperbetont gekleidet. Hinsichtlich des Kopftuchs äußerte die Klägerin, dass sie dieses, seit sie in der Bundesrepublik Deutschland lebe, abgelegt habe und sich ohne Kopftuch wohler fühle. Das Gericht hatte zu keinem Zeitpunkt den Eindruck, dass die Klägerin das Kopftuch nicht aus eigenem Entschluss abgelegt hat und sich während der mündlichen Verhandlung verkleidet fühlte, da sie während der gesamten mündlichen Verhandlung selbstbewusst und ohne zu zögern auf die Fragen des Gerichts geantwortet hat. Auch von ihrem gesamten Auftreten unterschied sich die Klägerin nicht von „westlichen“ Frauen. Das Gericht hat während der mündlichen Verhandlung den Eindruck gewonnen, dass sich die Klägerin gut in der Bundesrepublik Deutschland integriert hat und es ihr besonders wichtig ist, ihre beruflichen Ziele zu erreichen um sich beruflich zu verwirklichen. Nach erfolgreichem Schulabschluss befindet sich die Klägerin zurzeit in einer Ausbildung zur [REDACTED]. Dabei verwende die Klägerin nach eigenen Angaben viel Zeit auf das Lernen, um ihren Berufsabschluss zu erreichen und möglicherweise in der Zukunft studieren zu können. Darüber hinaus konnte sie sich ohne Probleme während der mündlichen Verhandlung auf Deutsch verständigen.

Die Angaben der Klägerin in der mündlichen Verhandlung sind auch vor dem Hintergrund der von ihren Eltern im Rahmen der persönlichen Anhörung vorgetragenen Asylgründe stimmig. Denn aus den aus den Protokollen hervorgehenden Antworten der Eltern ergibt sich das Bild einer Familie, bei welcher die Frauenrechte bereits in Afghanistan eine größere Rolle gespielt haben. So bezeichnete der Vater der Klägerin seine Familie als „moderne“ Familie. Zudem habe die Familie der Klägerin Afghanistan verlassen, weil es der Mutter der Klägerin nicht möglich gewesen sei, ohne gesellschaftlichen Druck einer Arbeit nachzugehen.

Aufgrund dieses Gesamteindrucks ist das Gericht davon überzeugt, dass die westliche Lebensweise, die sich die Klägerin angeeignet hat, auf einer ernsthaften und nachhaltigen inneren Überzeugung beruht. Es wäre daher unzumutbar, die Klägerin dazu zu zwingen, sich nunmehr (wieder) einem den traditionellen Sitten und dem Rollenbild von Frauen in Afghanistan angepassten Lebensstil zu unterwerfen. Denn sie müsste dafür den wesentlichen Kerngehalt ihrer Persönlichkeit aufgeben und würde dadurch in ihren Menschenrechten verletzt.

Jedenfalls seit der Machtübernahme der Taliban könnte die Klägerin zudem weder von einem Familienangehörigen noch vom afghanischen Staat Schutz erhalten.

Der Klägerin steht auch keine inländische Fluchtalternative (vgl. § 3e AsylG) zur Verfügung. Vielmehr wäre die Klägerin – gerade aufgrund der aktuellen Lage in Afghanistan – einer landesweiten Verfolgung ausgesetzt.

Im Ergebnis ist daher die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und ihren Bescheid vom [REDACTED] 2017 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

2.

Darüber hinaus unterliegt der Bescheid vom [REDACTED] 2017 in Ziffer 3. der Aufhebung, soweit er die Klägerin betrifft.

In Ziffern 3. versagte das Bundesamt die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus. Diesbezüglich ist bereits deshalb eine Aufhebung geboten, weil die Voraussetzungen für die Zuerkennung der insoweit vorrangigen Flüchtlingseigenschaft erfüllt sind. Damit wird Ziffern 3. des angefochtenen Bescheides gegenstandslos, soweit er die Klägerin betrifft (vgl. BVerwG, Urteile vom 26. Juni 2002 - 1 C 17.01 -, BVerwGE 116, 326, und vom 28. April 1998 - 9 C 1.97 -, BVerwGE 106, 339).

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Für die Einleitung und die Durchführung des Rechtsmittelverfahrens besteht ein Vertretungszwang nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 VwGO.



q. e. s.